

VERORDNUNG (EWG) Nr. 53/84 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2956/83 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 050 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2956/83 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3711/83⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 400 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit ihrer Mitteilung vom 22. Dezember 1983 hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 650 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 050 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der

Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2956/83 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2956/83 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 050 000 Tonnen Brotweizen, die nach allen Drittländern auszuführen sind.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 050 000 Tonnen Brotweizen gelagert werden, sind im Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2956/83 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 30.

ANHANG

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein	53 128
Hamburg	95 358
Niedersachsen	121 457
Bremen	34 185
Nordrhein-Westfalen	315 115
Hessen	53 439
Rheinland-Pfalz	74 986
Baden-Württemberg	46 183
Bayern	254 403
Saarland	4 792